

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 lit. b EStDV

Wenn Sie den Förderverein – Freunde und ehemalige Schüler des Bertha-von-Suttner-Gymnasiums Neu-Ulm e.V. – mit bis zu 300,- Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Spendenbescheinigung von uns.

Zur steuerlichen Anerkennung Ihrer Unterstützung als Zuwendung ist ausreichend, wenn Sie dieses Dokument und den Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung Ihrer Bank (z.B. Kontoauszug) oder die elektronische Buchungsbestätigung beim Online-Banking (PC-Ausdruck) mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Für Zuwendungen über 300,- Euro ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich, die wir Ihnen gerne ausstellen.

Der Förderverein-Freunde und ehemalige Schüler des Bertha-von-Suttner-Gymnasiums Neu-Ulm e.V. ist wegen Förderung der Erziehung nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Neu-Ulm 151/111/203112 vom 11.05.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 bis 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es handelt sich bei der Zuwendung um

- eine Spende
- einen Mitgliedsbeitrag

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Bianca Menyhert
(Vorsitzende des Vorstands)